

Gebührenordnung des Mut fördern e.V.

Zusammenfassung:

- Die Mitgliedschaft beginnt nach Bestätigung durch den Vorstand immer zum nächsten Monatsanfang. Bei Beitritten zwischen Januar und November erhält man eine Beitragsrechnung mit den fälligen Anteilen des laufenden Jahres. Danach bzw. bei Dezember-Beitritten bekommt man im Dezember eine Beitragsrechnung für das Folgejahr, die bis Ende Januar zu begleichen ist. Bei Bitten um Stundung ist zwingend das Sepa-Verfahren zu nutzen und ein Zahlungsrhythmus zu vereinbaren.
- **Fördermitgliedschaft:** Der Jahresbeitrag beträgt 36 €, ermäßigt 18 € pro Jahr. Als Fördermitglied können Privatpersonen die Ziele des Vereins mit Ihrer Mitgliedschaft *ideell* sowie mit ihrem Beitrag *finanziell* unterstützen. Fördermitglieder sind weder stimmberechtigt noch dürfen sie sich für ein Amt, wie zum Beispiel das des Vorstandes oder Kassenswartes, zur Wahl stellen lassen
 - **Vereine, Unternehmen** und andere **Institutionen** können uns – sofern sie keine Nähe zur Pharmaindustrie aufweisen – als **Sonstige Fördermitglieder** unterstützen – hier fangen die Jahresgebühren bei 18 € an. Mehr Details siehe Seite 2 ff.
- **Ordentliche Mitgliedschaft:** Der Jahresbeitrag beträgt 24 €, ermäßigt 12 € pro Jahr. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Voraussetzung dafür ist, dass der Kreis der ordentlichen Mitglieder stets mindestens zur Hälfte aus Menschen besteht, die angeben, im Laufe ihres Lebens Erfahrungen mit einer psychischen Erkrankung gemacht zu haben sowie deren Angehörige. Allerdings ist dies erfahrungsgemäß meist der Fall – melden Sie sich daher gerne einfach an! Sollte es aktuell zu wenige Betroffene geben, werden wir uns bei Ihnen melden.

Selbsthilfegruppen zu psychischen Erkrankungen können ordentliches Mitglied werden. Als nicht-natürliche Personen übt eine Selbsthilfegruppe ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied aus. Der Jahresbeitrag beträgt 24 €, ermäßigt 12 € pro Jahr.
- **Ermäßigungen:** auf Basis von Selbsteinschätzung – Mehr Details siehe Seite 3
- **Steuerminderung:** Wie bei allen vom Finanzamt dazu befähigten Vereinen, bekommen Sie auch von uns zu Beginn des Folgejahres eine Bescheinigung der in einem Jahr gezahlten Mitgliedsbeiträge und Spenden. Beide können ganz einfach in der Steuererklärung angegeben werden und wirken sich steuermindernd aus, sofern Sie sonst Steuern gezahlt hätten.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung bzw. in Teilen vom Vorstand bzw. dem Gründungsgremium des Vereins geändert werden.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die Mitgliedschaft beginnt nach Bestätigung durch den Vorstand immer zum nächsten Monatsanfang. Bei Beitritten zwischen Januar und November erhält man eine Beitragsrechnung mit den fälligen Anteilen des laufenden Jahres. Danach bzw. bei Dezember-Beitritten bekommt man im Dezember eine Beitragsrechnung für das Folgejahr, die bis Ende Januar zu begleichen ist.
2. Bei Bitten um Stundung ist zwingend das Sepa-Lastschriftverfahren zu nutzen und ein Zahlungsrhythmus zu vereinbaren. Auch ansonsten erspart das Sepa-Verfahren viel Aufwand und Kosten.

§ 3 Beiträge

Tabelle der Beitragssätze nach Mitgliedschaftsformen und Personenanzahl:

Formen der Mitgliedschaft	Gesamt-Jahreskosten (abhängig von der Anzahl volljähriger Personen)						
	1	2	3	4	jede weitere Person zzgl.	z.B. 5	z.B. 10
Fördernd, regulär	36,00	54,00	72,00	90,00	3,75	93,75	112,50
Fördernd, ermäßigt	18,00	27,00	36,00	45,00	1,88	46,88	56,25
Ordentlich, regulär	24,00	36,00	48,00	60,00	2,50	62,50	75,00
Ordentlich, ermäßigt	12,00	18,00	24,00	30,00	1,25	31,25	37,50

1. Details zu den Mitgliedsbeiträgen von Familien bzw. Gemeinschaften:

Gemeinschaft ist, wer gemeinsam zahlt. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zahlen innerhalb von Gemeinschaften keinen Beitrag. Ab einer Anzahl von 5 Personen berechnet sich der Mitgliedsbeitrag aus einem Grundbeitrag (Beitragssatz für 4 Personen!) sowie einem Aufschlag für jedes weitere Mitglied über 18 Jahren.

2. Kinder & Jugendliche als Mitglieder:

Wenn sich Kinder bzw. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr mit den Vereinszwecken oder -projekten identifizieren können *oder* als Angehörige bzw. Erkrankte selbst betroffen sind, können sie folgendermaßen Mitglied werden:

- Kinder von 0 bis 18 Jahren sind **als Teil einer Familie oder Gemeinschaft von einem Mitgliedsbeitrag** befreit.
- **Ohne Familie oder Gemeinschaft** zahlen junge Menschen von 7 bis 18 Jahren den ermäßigten Beitragssatz. Anträge zur Gewährung temporärer Beitragsfreiheit können gestellt werden.
7- bis 18-Jährige *können* das Beitrittsformular selbst ausfüllen, benötigen *jedoch in jedem Falle* eine von den/r Erziehungsberechtigte*n unterschriebene Einverständniserklärung.
Den Beitrag bezahlen kann auch jemand anderes, siehe ganz unten.
- Ab Erreichung des 7. Lebensjahres ist man im Rahmen einer ordentlichen Mitgliedschaft stimmberechtigt.

3. Details zu den Ermäßigungen

- **Als ermäßigt betrachten Sie sich bitte selbst**, wenn Sie sich (alleine oder als Gemeinschaft) viele Gedanken zur Finanzierung eines regulären Beitrags machen müssten.
- Aus Gründen des Datenschutzes und unser aller Psychohygiene zuliebe, **möchten wir keine Dokumente sehen bzw. zugeschickt bekommen, sondern vertrauen bezüglich einer Ermäßigung auf Ihre Selbsteinschätzung!**
Da sich wirtschaftliche Verhältnisse auch ohne Pandemien je nach Berufsstand oder Gemeinschaft schnell ändern können, kann man bis Ende November zu jedem nächsten Jahr in einen anderen Status wechseln

(ermäßigt/regulär). Der angepasste Beitragssatz wird erst zum 1. Januar des Folgejahres gültig.

4. Details zu Selbsthilfegruppen, anderen Vereinen und Institutionen

- **Selbsthilfegruppen (SHG) zu psychischen Erkrankungen** können als juristische Person ordentliches Mitglied werden. Nur SHGen zu psychischen Erkrankungen können also wählen, ob sie Fördermitglied oder stimmberechtigtes ordentliches Mitglied sein möchten. Den Status der "juristischen Person" haben sie in jedem Fall. Eine explizite, ausgewiesene Rechtsform, wie etwa die eines eingetragenen Vereins, ist dazu nicht nötig.
- Als ordentliches Mitglied haben Selbsthilfegruppen nur **eine gemeinsame Stimme. Sie zahlen für ihre ordentliche Mitgliedschaft einen Jahresbeitrag von 24 €, ermäßigt 12 € pro und haben Zugang zu verschiedenen Leistungen, siehe www.mut-tour.de/mitgliedschaft#leistungen.**
Als förderndes Mitglied unterstützen sie die Arbeit des Vereins ideell, der Jahresbeitrag beträgt mindestens 1 €.
- **Alle anderen Selbsthilfegruppen, Institutionen und Vereine können als juristische Person Sonstiges Fördermitglied werden.** Dies können alle juristischen Personen des privaten bzw. öffentlichen Rechts sein: Vereine, Gesellschaften, Stiftungen, Genossenschaften, Unternehmen, Körperschaften etc. – bis auf solche, die der pharmazeutischen Industrie angehören oder nahestehen.

Als **Sonstiges Fördermitglied** unterstützen sie den Verein ideell bzw. finanziell durch Ihren Mitgliedsbeitrag, haben aber **kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht**. Der jeweilige Mindestbeitrag sollte nach Möglichkeit freiwillig höher gewählt werden:

- 1 € Mindestbeitrag pro Jahr zahlen solche Organisationen, die weder Produkte noch Dienstleistungen verkaufen. Der Zweckbetrieb gemeinnütziger Verein ist ebenfalls ausgenommen.
- 72 € Mindestbeitrag pro Jahr zahlen alle anderen - folgendermaßen eine Orientierungsmöglichkeit nach Vorjahresgewinnen vor Steuer:
 - Unter 50.000 €: 72 €
 - 50.001-100.000 €: 144 €
 - 100.001-500.000 €: 300 €
 - 500.001-1.000.000 €: 500 €
 - 1.000.001-5.000.000 €: 1.000 €
 - darüber: 2.000 €

5. Weitere Sonderwege in Absprache möglich:

- Wenn Sie Ihren Beitrag zum Jahresanfang nicht gleich komplett zahlen können, ist es möglich, Ihren Beitrag auch monatlich oder dreimonatlich per SEPA-Einzug einziehen zu lassen!
- Wenn Sie einer anderen Person eine Mitgliedschaft schenken oder für diese bezahlen wollen.
- Falls Sie noch andere Anliegen haben: Fragen Sie einfach!

§ 4 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig. Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

Bank: GLS Bank Bochum

IBAN: DE42 4306 0967 1095 7367 00

BIC: GENODEM1GLS

Verwendungszweck: Jahresbeitrag + Name(n) + Jahr